

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959

Berlin, den 11. Juli 1959

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Lohnzuschlagsverordnung.....	613
23.6.59	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für audiologische Assistenten —.....	613
24. 6. 59	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kartoffelnematoden —.....	614
2.6.59	Anordnung über die Urlaubsvergütung für Gerstenanbauberater.....	616
	Berichtigungen.....	616

Erste Durchführungsbestimmung zur Lohnzuschlagsverordnung.

Vom 23. Juni 1959

Auf Grund des § 18 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie 4n Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §§ 14 und 15

§ 1

Die Berechnung der kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der gemäß §§ 26 bis 31 der Verordnung vom 20. Mai 1958 über die Wahrung der Rechte der Werkstätten und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 37V) zu zahlenden Differenzbetrages (Lohnausgleich) erfolgt in den Fällen, in denen löhnpolitische Maßnahmen wirksam wurden, ausschließlich nach dem neuen Lohn.

§ 2

(1) Bestand zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der löhnpolitischen Maßnahmen bei Werkstätten Arbeitsunfähigkeit, so sind die kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung und der Lohnausgleich für diese Werkstätten nach dem neuen erhöhten Lohn zu berechnen und ab Inkrafttreten der löhnpolitischen Maßnahmen in der neuen Höhe zu zahlen.

(2) Ergibt sich durch die Berechnung der Leistungen gemäß Abs. 1 bei den im Abs. 1 angeführten Fällen nach Wegfall des Lohnausgleichs ausnahmsweise ein

geringeres Einkommen, so ist der Differenzbetrag zwischen dem alten Krankengeld zuzüglich Lohnzuschlag und dem neuen Krankengeld von der Sozialversicherung zu zahlen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1959

DM Komitee für Arbeit und Löhne

Der Vorsitzende
Heinicke

Neunte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für audiologische Assistenten —

Vom 23. Juni 1959

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die staatliche Anerkennung als audiologischer Assistent erhält auf Antrag derjenige, der die ver-

* 8. DB (GBl. I 1958 S. 505)